

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Sachbereich 40.1  
Herrn Myrtek  
-im Hause-

**Natur- und  
Umweltschutz-  
verwaltung**

Gebäude I  
Pütrichstraße 8  
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:  
Frau Schweiger  
Zimmer Nr.: 207  
Tel.: (0881) 681-1431  
Fax: (0881) 681-2296  
s.schweiger@lra-  
wm.bayern.de

**Bodenschutzrecht;  
Stellungnahme zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 und 2 an der St 2063“ sowie zur 27. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg**

Weilheim i. OB,  
14.12.2017

Unser Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)  
1783.020 Sb. 41.1.1  
Schw

Sehr geehrter Herr Myrtek,

Ihr Schreiben vom:  
14.12.2017

zum oben genannten Bauleitplanverfahren wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Ihr Aktenzeichen:  
6102.02 Nr. 190 und  
6100.02 Nr. 188 und  
189

Die Grundstücke mit den Flurnummern 315 und 298/7 der Gemarkung Penzberg, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 und 2 an der St 2063“ sowie von der 27. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg umfasst sind,

sind derzeit nicht im Altlastenkataster (vgl. Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz), Stand 14.12.2017, erfasst; ferner sind uns keine Informationen bekannt, dass sich auf den betroffenen Flächen Altlasten befinden

sind (teilweise) im Altlastenkataster erfasst.

Es wird gebeten, folgenden Hinweis unter „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ im Bebauungsplan aufzunehmen:

Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungs-

**Telefonvermittlung:**  
(0881) 681-0

**E-Mail:**  
poststelle@  
lra-wm.bayern.de

**Internet:**  
www.weilheim-  
schongau.de

**Öffnungszeiten:**  
Montag - Freitag  
08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag  
14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag  
14:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach  
Vereinbarung

pflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**-gez.-**

Schweiger